



INFORMATIV

ZEITSCHRIFT DES LANDESVERBANDES FÜR OBERÖSTERREICH UND SALZBURG DER ALLGEMEIN
BEEIDETEN UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTEN SACHVERSTÄNDIGEN ÖSTERREICHS NR. 01/2014

INTERVIEW
NEUER OBMANN
FÜR LAND- UND
FORSTWIRTE

ENERGIEMANAGEMENT
DER KLUGE UMGANG MIT
DEN EIGENEN KRÄFTEN

LESERUMFRAGE
DAS ERGEBNIS
IHRER BEWERTUNG

VERWALTUNGSGERICHE UND SACHVERSTÄNDIGE

EIN AMTS-SV HAT VORRANG, ABER NICHT IMMER


LIEBE KOLLEGEN/INNEN!

Die Novelle zur Verwaltungsgerichtsbarkeit hat bei den Sachverständigen eine herbe Enttäuschung ausgelöst. Hat sie doch nicht, wie erhofft, die Gleichstellung der gerichtlich beeideten und zertifizierten SV mit den Amtssachverständigen gebracht. Der Präsident des LVwG Oberösterreich meint dazu im Interview, dass unter bestimmten Umständen gerichtl. beeidete und zert. SV in der Verwaltungsgerichtsbarkeit trotzdem zum Zug kommen können, zumindest als Privatgutachter.

Der neue Obmann der Fachgruppe für Land- und Forstwirtschaft möchte durch seinen Einsatz die Mitgliederzahl in dieser Sparte dem Bedarf entsprechend erhöhen. Zeitmanagement allein ist zu wenig. Wir sollten unseren Energiehaushalt managen und dadurch unsere Leistungskraft erhalten. Dazu gibt uns Frau Sailer diesmal einige Tipps.

Wir freuen uns über die vielen Rückmeldungen zu unserer letzten Umfrage und haben Ihre Anregungen mit Interesse aufgenommen. Wir werden sie, so weit möglich, bei unserer Arbeit berücksichtigen.

Mit kollegialen Grüßen

Dr. Traude Hauner-Schöpf
www.hauner-schoepf.at

Wessen Sachverstand beim LVwG zählt

Neue Verwaltungsgerichte: Amts-SV versus „Externe“?

DIE NEUEN ELF VERWALTUNGSGERICHTE VERKÜRZEN DEN BISHER LANGEN MARSCH DURCH DIE INSTANZEN. EINE GUTE SACHE, GÄBE ES NICHT DIE KONTROVERS DISKUTIERTER BESTIMMUNG, DASS IN DEN VERFAHREN GRUNDSÄTZLICH AMTSSACHVERSTÄNDIGE HERANZUZIEHEN SIND. DAS HEISST ABER NICHT, DASS ALLGEMEIN BEEIDETE UND GERICHTLICH ZERTIFIZIERTE SACHVERSTÄNDIGE GAR NICHT ZUM ZUG KOMMEN.

TEXT: SUSANNA SAILER

In Linz und Salzburg sind zwei der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) beheimatet, die heuer im Jänner ihren Dienst in den Bundesländern aufgenommen haben. Dazu gesellen sich noch zwei Bundesverwaltungsgerichte in Wien mit mehreren Außenstellen in Österreich, darunter in Linz – alle mit dem Ziel geschaffen, die Verfahren bürgerlicher, schneller und billiger zu machen. Doch vor allem eine Bestimmung ruft beim Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs große Bedenken hervor. Die Richter der Verwaltungsgerichte haben grundsätzlich Amtssachverständige beizuziehen, wenn die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig ist.

Kritiker sehen darin einen „Primat der Amtssachverständigen“ in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem jedoch der Rechtsträger, dem der Amtssachverständige angehört, Partei ist.

NAHEVERHÄLTNIS. „Ein Umstand, der fast zwingend die Bedenken der Gegenpartei hervorrufen muss, was die Unabhängigkeit jenes Amtssachverständigen und die Fairness des Verfahrens angeht“, sagt Vis. Prof. DI Dr. Matthias Rant, Präsident des SV-Hauptverbandes. „Vor allem bei großen Fällen könnte das problematisch werden. Der

Beschwerdeführer, der das Verwaltungsgericht anruft, hat dann einen Amtssachverständigen vor sich, der als Dienstnehmer oder sonst zur Verfügung Gestellter der belangten Behörde und somit der anderen Partei zuzurechnen ist. Auch wenn ich ihm absolute Objektivität zugestehe, ist das nicht in Ordnung – es widerspricht dem Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf ein faires Verfahren regelt.“

ANSCHEN GENÜGT. Hinzu kommt die Problematik der Anscheinsbefangenheit. Nach der Rechtsprechung kommt es nicht nur darauf an, ob ein Richter oder Sachverständiger sich befangen fühlt, sondern auch darauf, ob es grundsätzlich einen Anschein von Befangenheit geben könnte. Ist das der Fall, kann ein Richter bzw. Sachverständiger abgelehnt werden.



AUSNAHMEFÄLLE. Doch der Präsident des LVwG Oberösterreich, Dr. Johannes Fischer, stellt klar: „Dieser Primat des Amtssachverständigen bedeutet nicht, dass das Heranziehen nicht-amtlicher Sachverständiger, etwa allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, ausgeschlossen ist.“ Vielmehr sehe das Verfahrensrecht selbst drei Fälle vor, in denen das LVwG nichtamtliche Sachverständige heranziehen kann, nämlich wenn

1. (geeignete) Amtssachverständige nicht zur Verfügung stehen,
2. es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten ist oder
3. dadurch eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens zu erwarten ist, der Antragsteller die Hinzuziehung eines nichtamtlichen Sachverständigen angeregt hat und die daraus entstehenden Kosten den vom Antragsteller bestimmten Betrag, den er zu übernehmen bereit ist, voraussichtlich nicht überschreiten werden.

RICHTER ENTSCHEIDET.

„Die zuständigen Richter entscheiden, ob sie einen amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen heranziehen“, sagt Fischer. Nichtamtliche Sachverständige könne das Gericht etwa dann bestellen, wenn dies wegen des äußeren Anscheins der fehlenden Unabhängigkeit (aufgrund der Besonderheit eines Einzelfalles) geboten ist, konkret etwa dann, wenn das im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstattete Gutachten eines Amtssachverständigen strittig ist. „Ohne unseren unabhängigen Richterinnen und Richtern vorzugreifen, ist anzunehmen, dass diese in Fällen, in denen sich eine Anscheinsproblematik stellt, nicht zögern werden, einen



Dr. Johannes Fischer

anderen Sachverständigen zu bestellen“, sagt Fischer. Die Parteien haben auch die Möglichkeit, einen Privatgutachter zu beauftragen, dessen Gutachten grundsätzlich der gleiche Beweiswert zukommt wie dem eines Amtssachverständigen.

WAHLMÖGLICHKEIT. „Wir achten beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sehr darauf, organisatorische Verflechtungen zu vermeiden“, betont Fischer. So werden die benötigten Sachverständigen nicht etwa dem Verwaltungsgericht im Einzelfall zugeteilt. Vielmehr erstellen die Dienststellen, bei denen Amtssachverständige tätig sind, Listen der verfügbaren Amtssachverständigen nach

dem Vorbild der Richtersachverständigenliste, aus denen die Richter den für den Fall am besten Geeigneten auswählen.

HANDHABUNG ENTSCHEIDEND. Fischer betrachtet das Bild vom „dienstlichen Naheverhältnis“ der Amtssachverständigen zur Verwaltungsbehörde differenziert. „Dass diese ‚strukturell‘ befangen seien, deckt sich nicht mit unseren bisherigen Erfahrungen.“ Ein Amtssachverständiger unterliege der Wahrheitspflicht, sei zur Objektivität und zur Erstattung eines nachvollziehbaren Gutachtens verpflichtet und sei in fachlicher Hinsicht weisungsfrei. Ein Falschgutachten würde disziplinar- und

strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Die Regeln des Heranziehens von Sachverständigen durch Verwaltungsgerichte entsprechen im Wesentlichen jenen der ehemaligen Unabhängigen Verwaltungssenaten (UVS). Und diese wurden erst unlängst vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) als Gerichte qualifiziert. „Wir sind uns durchaus bewusst, dass das Thema des Sachverständigenbeweises im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor allem auf Ebene der Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert wird“, sagt Fischer und fährt fort: „Die bisherige Erfahrung – noch aus Zeiten der UVS – zeigt jedoch, dass sich die thematisierten Probleme in der Praxis relativieren, weil man im Bewusstsein um die Sensibilität dieser Thematik frühzeitig auf etwaige Spannungsverhältnisse reagiert.“

LVwG OÖ
 Hauptsitz: Fabrikstraße 32, 4021 Linz, Tel.: 0732-7075-0, E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at, Präsident: Dr. Johannes Fischer

LVwG Salzburg
 Hauptsitz: Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg, Tel: 0662-8042-3834, E-Mail: post@lvwg-salzburg.gv.at, Präsidentin: Mag. Claudia Jindra-Feichtner

DIE LANDESVERWALTUNGSGERICHTE

Gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde kann eine Beschwerde an das jeweilige Landesverwaltungsgericht (LVwG) erhoben werden. Das LVwG ist auch zuständig für Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, etwa gegen Übergriffe durch die Polizei, und bei Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde. Die Beschwerde führt den Beschwerdeführer direkt zum LVwG.

AUSNAHME. Die einzige Ausnahme stellt die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich dar. Hier kann in Oberösterreich eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht weiterhin erst nach Erschöpfung des Instanzenzugs innerhalb der Gemeinde erhoben werden. In Salzburg müssen die Gemeinden bis 30. Juni klären, ob Gemeindevertretungen ihren Status als zweite Instanz automatisch an das LVwG abtreten oder weiter selbst über Berufungen entscheiden.

Zur Person:

Geboren am 21.3. 1952 in Braunau, wohnhaft in Nußbach, verheiratet mit Bernadette; Drei Söhne: Christian (25), Andreas (23) und Thomas (19)

Schulischer Werdegang:

Nach Volks- und Hauptschule in Aspach (Bezirk Braunau) folgten ein paar Jahre landwirtschaftlicher Arbeit im elterlichen Betrieb bzw. im Betrieb der Tante. Mit 18 ½ Jahren Eintritt in die HBLA in Raumberg-Gumpenstein (Obersteiermark). Nach der Matura (1974) und dem Bundesheer folgte das Studium der Agrarökonomie an der Universität für Bodenkultur in Wien (1976 – 1981). Das Studium hat sich Reinthaler mit Ferrialjobs (z. B. in einem norddeutschen Pflanzenzuchtbetrieb) selbst finanziert.

Beruflicher Werdegang:

1981 bis 1987: Referent für Betriebsberatung und Nebenerwerbslandwirtschaft in der Landwirtschaftskammer in Linz; Seit November 1987: Dienststellenleiter der Bezirksbauernkammer in Kirchdorf/Krems; Seit 1989: gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe im LG Steyr; Seit 19. 11. 2013: Obmann der Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft des Landesverbandes für OÖ und Salzburg

Hobbys:

Nordic Walking, Mithilfe im Gästehaus in Grünburg

„Mit Rückenwind geht es viel besser!“

DI FERDINAND REINTHALER FEIERTE KÜRZLICH SEINEN 62. GEBURTSTAG, DENKT ABER NOCH LANGE NICHT ANS LEISERTRETEN: IM NOVEMBER ÜBERNAHM ER DIE OBMANN-AGENDEN VON ING. JOHANN HUBER UND STEHT SEITDEM DER FACHGRUPPE FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT VOR. REINTHALER WILL JETZT GENAU WISSEN, WO DEN 99 MITGLIEDERN DER SCHUH DRÜCKT. SEIN AUFRUF: „GEBEN SIE MIR IHRE ANREGUNGEN UND WÜNSCHE BEKANNT!“

INTERVIEW: SUSANNA SAILER

Wann haben Sie diese Funktion übernommen?

Die Wahl fand bei der Fachgruppensitzung am 19.11.2013 statt. Nach einer langen Überlegungsphase habe ich mich ihr gestellt.

Was gab den Ausschlag dazu, dass Sie sich dazu bereit erklären?

Als Ing. Huber seine Funktion nach zwei Amtsperioden niederlegte, sah es ursprünglich so aus, als ob niemand dessen Nachfolge antreten wollte. Ich fühlte Verantwortungsbewusstsein, für die Sachverständigen im Bereich Land- und Forstwirtschaft etwas zu tun. Daher habe ich mich dazu bereit erklärt, aber aufgedrängt habe ich mich nicht.

Sie sind für 99 Mitglieder zuständig. Sind das im Hinblick auf die Auftragslage zu viele oder zu wenige?

Es sind eher zu wenige. Die

Gerichte müssen oft lange einen passenden Sachverständigen für gewisse Aufgabenbereiche suchen. Mein Anliegen ist daher, auch Nachwuchs für die SV-Tätigkeiten zu finden. Denn das Durchschnittsalter der Sachverständigen steigt. Immer mehr hören altersbedingt auf. Es kommen zu wenig Junge nach. Ich bin überzeugt, dass hier Bedarf und Nachfrage herrscht. Dem möchte ich mich annehmen. Es ist mein Wunsch, dass unter den Sachverständigen für Nachwuchs gesorgt ist.

Aber landwirtschaftliche Betriebe werden auch weniger ...

Das ist richtig, dennoch nehmen die Anlässe für Bewertungen und die Aufgaben von Sachverständigen nicht im gleichen Ausmaß ab. Denn es gibt viele Streitfälle, bei denen landwirtschaftliche Flächen mit im Spiel sind. Die Tätigkeit wird nicht we-

niger. Ich merke das auch in meinem Stammbetrieb, der Beratung in der Landwirtschaftskammer. Auch wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe abnimmt, so wird das Aufgabengebiet im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ständig größer.

Wie können Sie sich nun als Fachgruppenobmann für Ihre Mitglieder einbringen?

Ich habe im Dezember einen Brief an alle Fachgruppenmitglieder geschrieben, in dem ich sie bat, mir Ihre Anliegen und Anregungen zu melden. Die Rückmeldungen dazu sind noch bescheiden. Weiters will ich mich der Weiterbildung annehmen und mich um den SV-Nachwuchs kümmern. Es war bisher üblich, dass einmal im Jahr eine Fachgruppensitzung abgehalten wurde. Das möchte ich auf zweimal im Jahr ausweiten, um verschiedene Themen und Probleme zu besprechen. Doch mir ist klar: Meine



DI Ferdinand Reinthaler

Möglichkeiten als Obmann sind relativ bescheiden. Ich kann keine großen Sprünge machen. Aber den Gedanken- und Erfahrungsaustausch möchte ich intensivieren. Ich meine auch, dass das Skriptum „Der Sachverständige“, das vor etlichen Jahren geschrieben wurde, überarbeitet werden sollte, damit wir auf dem agrarischen Bereich auf dem letzten Stand sind.

Was ist Ihnen besonders wichtig?

Ich will keinen Alleingang. Die Einbindung möglichst vieler Mitglieder ist mir wichtig. Deswegen lege ich so großen Wert darauf, dass die Leute mir ihre Wünsche und Anregungen mitteilen. Mir liegt es fern, etwas aufzuzwingen. Ich will kein alleiniger Player sein. Mit Rückenwind geht's viel besser. Die Vorschläge und Anregungen sollen von der Basis kommen, denn die Leute wissen am ehesten, wo der Schuh drückt oder Mankos bestehen. Darauf möchte ich grundsätzlich eingehen und meine Unterstützung anbieten, soweit das meine bescheidenen Möglichkei-

ten erlauben. Es ist mir ein großes Anliegen, dass die Kollegen auf mein Schreiben von Anfang Dezember reagieren und sich bei mir melden.

Gibt es eine spezifische Problematik im Agrarbereich?

Grundsätzlich merken wir in der Landwirtschaft eine ständig steigende Grundpreistendenz. Doch die Schere zwischen Verkehrswert und Ertragswert öffnet sich immer weiter. Natürlich bestimmt der Markt und wir haben uns nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz zu richten. Aber wir Sachverständigen sollten in unseren Bewertungen auf den Ertragswert mehr Bedacht nehmen, wenn wir die Möglichkeit dazu haben. Der Ertragskomponente sollte man mehr Bedeutung beimessen. Es müsste ein sukzessiver Prozess in Gang kommen, bei dem jeder einzelne Sachverständi-

dige ein bisschen mitzieht. Diese Erfahrung habe ich aus meiner langjährigen beruflichen Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Beratung gemacht.

Was halten Sie davon, dass bei den Landesverwaltungsgerichten grundsätzlich Amtssachverständige eingesetzt werden?

Es wird sich erst zeigen, wie sich das in der Praxis abspielen wird. Aber wir sollten unseren Bedenken noch stärkeren Nachdruck verleihen, weil nur ein unabhängiger Sachverständiger eine Grundlage für gerechte Entscheidungen liefern kann.

Gibt es für Sie persönlich ein Lebensmotto?

Ich halte es mit der goldenen Regel der Moral: Was du nicht willst, das man dir tut, das füge auch keinem anderen zu. In dieser simplen Formel steckt einiges drin. Nach diesem Rezept versuche ich, mein Verhalten permanent auszurichten.

Haben Sie Hobbys?

Meine Frau betreibt eine Gästeherberge in Grünburg. Im Sommer ist dort auch für mich immer etwas zu tun. Ich bin zudem sportlich unterwegs: Jeden zweiten Tag betreibe ich Nordic Walken und zwar konsequent immer zweieinhalb Stunden. Das tut körperlich und geistig wohl. Um 4.15 Uhr bin ich schon unterwegs.

*SV-informativ dankt für das Gespräch!
Für alle, die mit dem neuen Fachgruppen-Obmann in Kontakt treten wollen, hier seine E-Mail-Adresse:
ferdinand.reinthaler@gmail.com*

FINANZNEWS

Unabhängiger Finanzsenat (UFS) wird Bundesfinanzgericht (BFG): Mit 1.1.2014 übernahm das Bundesfinanzgericht nicht nur die bisherigen Zuständigkeiten des UFS als 2. Instanz in Abgabeverfahren, sondern bekam darüber hinaus weitere dazu. In Zukunft wird das BFG für 3 Beschwerdarten zuständig sein:

- **Beschreibeschwerde:** Gegen Bescheide von Abgaben- bzw. Finanzstrafbehörden des Bundes (Finanzämter, Zollämter, BMF) kann unmittelbar an das BFG Beschwerde erhoben werden (bisherige Berufung).
- **Säumnisbeschwerde:** Verletzt eine Abgabenbehörde des Bundes ihre Entscheidungspflicht (grds. 6 Monate ab Antragstellung), kann unmittelbar an das BFG Beschwerde erhoben werden (bisherige Berufung).
- **Maßnahmenbeschwerde:** Gegen die Ausübung unmittelbarer bundesverwaltungs-/finanzstrafbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann eine Maßnahmenbeschwerde beim BFG erhoben werden. Diese für das BFG neue Zuständigkeit oblag (auch in Abgabensachen) bisher den Unabhängigen Verwaltungs senaten (UVS) der Länder. Die neue Terminologie: Berufung = Beschwerde, BVE = Beschwerdevorentscheidung, BVE = Erkenntnis, Abgabenbehörde 1. Instanz = Bundesfinanzgericht, Devolutionsantrag = Säumnisbeschwerde, VwGH-Beschwerde = Revision.

Mit eigener Energie achtsam umgehen

NICHT DIE ZEIT GILT ES ZU MANAGEN, SONDERN UNSEREN ENERGIEHAUSHALT UND UNSERE LEISTUNGSKRAFT. ES GEHT DARUM, DEN EIGENEN ENERGIESPEICHER DAUERHAFT SO AUFZUFÜLLEN, DASS DAS EIGENE POTENZIAL ABGERUFEN WERDEN KANN.

TEXT: SUSANNA SAILER

Zählen Sie auch zu jenen Menschen, die sich mit Zeitmanagement befasst haben und trotzdem verbesserte sich im Arbeitsalltag nichts deutlich? Tatsächlich ist es in der Praxis fast unmöglich, klassisches Zeitmanagement dauerhaft umzusetzen. Es ist zu aufwendig und zu unflexibel. Dem traditionellen Zeitmanagement fehlt Grundlegendes. Denn es ähnelt, wie in der Medizin, nur einer symptomatischen Behandlung – der Schnupfen wird gelindert, aber nicht die Entstehungsursache. Energiemanagement greift hingegen viel tiefer, geht es doch in erster Linie auch darum, sich gut um sich selbst zu kümmern: Zum Beispiel indem Sie lernen, achtsam und effizient mit Ihrer Energie umzugehen und wie Sie wieder neue Energie gewinnen können.

AUF SICH SELBST ACHTEN.

Um Ihren Energielevel in guter Balance zu halten, müssen Sie sich mit Ihren ganz persönlichen Lebensbedingungen etwas näher beschäftigen. Grundlage dafür ist, dass Sie achtsam mit sich selbst und ihrem Körper sind und spüren lernen, zu welchem Zeitpunkt Sie welches Bedürfnis haben. Es ist besser seinen Allgemeinzustand

zu erkennen, solange die Batterien noch im grünen Bereich sind. Dabei geht es zu einem großen Teil darum, über Ihren persönlichen Biorhythmus Bescheid zu wissen, damit Sie Ihren Alltag gut darauf abstimmen können. Neben den rein körperlichen Bedürfnissen geht es auch um regelmäßige Gedanken- und Psychohygiene. Die Kunst ist, Energieschwankungen gleich wahrzunehmen. Denn es ist sinnlos, erst nach einem Arbeitstag festzustellen, dass dieser wieder einmal sehr energieraubend war.

SELBSTREFLEXION. Wenn Sie sich ein wenig mit Ihrem eigenen Energiehaus-

halt beschäftigen wollen, hier einige Reflexionsfragen, die Ihnen dabei helfen (Quelle: zeitzuleben.de):

- Was raubt mir momentan Energie?
- Was gibt mir momentan Energie?
- Wie kann ich Energieverluste einschränken?
- Wodurch kann ich meine Energiespeicher gezielt wieder auffüllen?
- Wie viel Schlaf brauche ich, um mich gut erholt zu fühlen?
- Wann kann ich mich am Tag am schwersten konzentrieren?
- Wann kann ich mich am Tag am besten konzentrieren?
- Wann mache ich immer meine Pausen?
- Wie viele Pausen mache ich am Tag?

- Wie gestalte ich meine Pausen?
- Gibt es Essen, welches meinem Energiehaushalt besonders guttut?
- Gibt es Essen, welches meinem Energiehaushalt gar nicht guttut?

TAGEBUCH. Eine Möglichkeit, die individuellen Antworten auf diese Fragen zu finden, um durch Eigenanalyse zur Selbsterkenntnis zu gelangen, wäre beispielsweise, ein Tagebuch zu führen. Sie sollten das mindestens drei Tage hintereinander tun oder über eine längere Zeitspanne. Auf jeden Fall so lange, bis Sie erkannt haben, was Ihnen guttut und was nicht. Dieses Tagebuch hat nur einen Zweck: möglichst einfach herauszufinden und zu erkennen, was Sie stresst und was Ihren Arbeitselan fördert oder bremst.

GEWOHNHEITEN AUFBAUEN.

Gezieltes Energiemanagement kann Ihnen dabei helfen, Ihr Wohlbefinden zu verbessern und so Ihre Lebensqualität zu steigern. Das funktioniert aber nur, indem Sie sich die richtigen Gewohnheiten aufbauen. Also z. B. gewohnheitsmäßig Ihre optimalen Pausenzeiten einhalten, komme, was wolle. Oder, dass Sie sich tagtäglich an der frischen Luft bewegen.



Wir sagen „danke sehr“ für Ihre gute Bewertung

79 MITGLIEDER NAHMEN SICH DIE ZEIT, UM DEM REDAKTIONSTEAM IHR FEEDBACK AUF UNSER MAGAZIN MITZUTEILEN. DIE RÜCKMELDUNGEN AUF UNSERE LESERUMFRAGE WAREN ÜBERWIEGEND ERFREULICH. DAFÜR VON UNS ALLEN EIN HERZLICHES DANKESCHÖN!

TEXT: SUSANNA SAILER

Drei Jahre sind vergangen, seitdem wir Sie das letzte Mal gebeten haben, uns Ihre Meinung über SV-informativ mitzuteilen. Nun war es wieder so weit: 79 Mitglieder des SV-Verbandes scheuten die Mühe nicht und sandten uns ihre ausgefüllten Fragebögen zu. Für diese Rückmeldungen sind wir sehr dankbar.

ZUSTIMMUNG. Das Ergebnis stimmt uns positiv: Auf die Frage, wie SV-informativ insgesamt gefällt, antworteten 46 Personen mit einem „Sehr gut“ und 30 Personen mit einem „Gut“. Zwei Sachverständige vergaben die Note „Befriedigend“. Den Inhalt des Heftes beurteilten jeweils 39 Einsender des Fragebogens mit „Sehr Gut“ und „Gut“. Die optische Gestaltung empfinden 51 Teilnehmende „Sehr Gut“, 22 als „Gut“ und fünf von ihnen gaben uns dafür „Befriedigend“. 37 Mitglieder nehmen sich stets die Zeit, das gesamte Magazin zu lesen, 42 Personen wählen sich jene Berichte aus, die sie am meisten interessieren, und ein Mitglied gab an, das Heft flüchtig durchzublättern.

UNSER ANSPORN SIND SIE. Während unser Magazin 32 Leserinnen und Lesern

so gut gefällt, dass sie es mit einem dreimaligen „Sehr gut“ adelten, mussten wir aber genauso zur Kenntnis nehmen, dass ein Sachverständiger das Heft fast durch die Bank mit „Genügend“ beurteilte. Für ihn war bis dato wenig Nützliches enthalten gewesen. Verbesserungspotenzial gibt es immer. Für konstruktive Kritik und Anregungen ist das Redaktionsteam stets offen. Unser Ziel ist, dass Sie mit den veröffentlichten Informationen möglichst viel anfangen können.

Darum wollten wir wissen, worüber unsere Mitglieder mehr erfahren möchten. Viele Anmerkungen betrafen fachspezifische Themen, die für eine Gruppe von Interesse ist, während andere nichts damit anfangen können. Doch SV-informativ richtet seinen Fokus bewusst auf eine sehr breit gestreute SV-Leserschaft. Dennoch waren viele Vorschläge dabei, die wir in der Zukunft aufgreifen möchten.

PASST PRÄSENZ? Zwei weitere Fragen betrafen die Stellung der Sachverständigen in der Gesellschaft. Gespalten sind die Meinungen zur Frage „Finden Sie, dass Sachverständige



Bau- und Zimmermeister Josef Pfoser aus Ulrichsberg (li.) gewann bei der Leserumfrage einen 150-Euro-Gutschein für ein Abendessen zu zweit in einem Restaurant seiner Wahl. Präsident Dr. Erich Kaufmann gratulierte ihm herzlich.

in der Öffentlichkeit ihrer wichtigen Funktion entsprechend wahrgenommen werden?“ 37 Personen sind der Ansicht, dies sei der Fall. 26 Sachverständige sehen das ganz anders, andere wiederum relativieren mit „teilweise“, „Sehr wohl bei rechtskundigen Personen, nicht aber im Allgemeinen“ oder „Ja, bei Topgutachtern bei spektakulären Prozessen“ bis hin zu „Es braucht bessere PR des Verbandes mit regelmäßigen Aussendungen an Zeitungen“.

Auf die Frage, was für eine bessere öffentliche Prä-

senz getan werden sollte, kam tatsächlich vielfach der Wunsch nach mehr Öffentlichkeitsarbeit seitens des Verbandes. Die Anregungen gingen von Imagekampagnen, über bessere Internetdarstellung inklusive Social Media (Facebook, Twitter etc.) bis hin zu mehr öffentlichen Wortmeldungen des Verbandes zu aktuellen Themen. Genauso vertreten einige die Meinung, dass dies alles gar nicht erforderlich sei. Im Verband jedenfalls werden Ihre Anregungen ausgiebig analysiert.

Besuchen Sie uns im Internet unter **www.svv.at**

Überprüfen Sie Ihre Eintragung in der Sachverständigenliste. Achten Sie darauf, dass Sie in der für Sie richtigen Fachgruppe bzw. in der auf Sie zutreffenden Fachgebietseinteilung in der Gerichtssachverständigenliste eingetragen sind! Diese Liste finden Sie im Internet unter www.sdgliste.justiz.gv.at. Ein formloses Antragsschreiben um Aufnahme in das für Sie richtige Fachgebiet nimmt die Präsidentin/der Präsident des Landesgerichtes entgegen.

Sie möchten in SV-informativ inserieren?
Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne. **Telefon: 0732/77 45 96-0**

Über Ihre Anregungen und Ideen freuen wir uns.
E-Mail: office@hauner-schoepf.at

Die SEMINARE der Fortbildungsakademie für das Frühjahr 2014 entfallen wegen der vom Landesverband OÖ/Sbg. zu organisierenden Delegiertenversammlung.

SEMINARE

Seminarthemen für die Fortbildungsakademie im Herbst 2014

- Gebührenanspruch
 - Neue Kommunikationstechniken f. d. Arbeit des SV
 - Haustechnik
- Änderungen vorbehalten!

24. FORTBILDUNGSSEMINAR am Brandlhof

25. (14.00 Uhr) bis 27. April (12.00 Uhr) 2014

- Zinssätze für marktkonforme Ertrags-/Verkehrswertermittlungen
Dr.-Ing. Hans Otto Sprengnetter, Sinzig
- Brainstorming – Allgemeine Diskussion**
- Grenzen der Befundaufnahme – Portfoliobewertung
Ing. Mag. Georg Hillinger, Graz
- Vergleichswertverfahren – Wohnungen**
Heimo Kranewitter, Hagenberg
- Gefahrenzonen aus der Raumordnung betrachtet**
Ass.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arthur Kanonier, Wien
- Bewertung von Objekten in Gefahrenzonen**
DI Dr. Gernot Fiebiger, Salzburg
- Bewertung von Instandhaltung und Instandsetzung**
Bmst. Ing. Horst Irsiegler MSc., Linz
- Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen**
Univ. Prof. Dr. Ferdinand KERSCHNER, Linz

Schriftliche Seminaranmeldung an: office@svv.at
Seminarbeitrag € 675,- (inkl. 20 % USt.)
Quartierbestellung direkt im Hotel Tel.: +43(0)6582-7800-0



Neue Mitglieder

Fachgruppe Allgemein

Dipl.-Ing. Gunther Fally	Hofhaymer Allee 9	5020 Salzburg
Franz Lindmoser	Nr.153/3	5522 St. Martin
Mag. Dr. Gerhard Neuhuber	Friedhofstr. 28	4081 Hartkirchen
Edwin Skale	Pyhrnstr. 18	4582 Spital am Pyhrn

Fachgruppe Bauwesen & Immobilien

Baumeister Ing. Thomas Dorfner	Hauptstr. 75	4040 Linz
Architekt Dipl.-Ing. Bernhard Hannes Eggli	Linzer Str. 46 a	4810 Gmunden
Baumeister Ing. Bernhard Gruber	Mühlenweg 130/1	5752 Viehhofen
Mag. Stefan Knödlstorfer	Ziegelhaid 26	4870 Pfaffing
Ing. Mag. Ferdinand Lechner	Höhnergasse 20/15	1180 Wien
Gerhard Lenzenweger	Badeseestr. 39	4933 Wildenau
MBA Andreas Mayr	Hauptstr. 83-85	4040 Linz
Dipl.-Ing. Reinhard Ribitsch	Holzhauserweg 462	5412 Puch bei Hallein
Bernd Schnaitl	Niederholzhamerstr. 55	4690 Schwanenstadt
Baumeister Dipl.-Ing.(FH) Gernot Stadler	Pfarrhofgries 2	4840 Vöcklabruck
Ing. Manfred Voglsam	Stadlgasse 7	4470 Enns
Ing. Thomas Anton Weißenböck	Mauler 4	4921 Hohenzell

Fachgruppe Buchwesen

MMag. Christian Fischer	Hummersdorferstr. 35	5721 Piesendorf
-------------------------	----------------------	-----------------

Fachgruppe Dienstleistungen & Sport

Mag. Maria-Luise Dachs	Am Weinberg 9	4863 Seewalchen am Attersee
Wolfgang Rust	An der Drachenwand 43	5310 Mondsee

Fachgruppe Naturwissenschaften

Mag. Dr. Wolfgang Kranewitter	Seilerstätte 4	4020 Linz
-------------------------------	----------------	-----------

Fachgruppe Land- und Forstwirtschaft

Dipl.-Ing. Thomas Steinmüller	Bauernschmiedgasse 362	5531 Eben im Pongau
-------------------------------	------------------------	---------------------

Fachgruppe Medizin

Prim. Dr. Michael Huemer	Zaglausiedlung 41	5600 St. Johann im Pongau
Dr. Michael Moser	Auf der Halde 28	4060 Leonding
Dr. Karin Schleicher	Berner-Rosen-Weg 6	4062 Thening

IMPRESSUM

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband für OÖ und Salzburg, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz. **Redaktionsleitung:** Dr. Traude Hauner-Schöpf, Schulertal 8, Linz. **Redaktion:** Susanna Sailer. **Gestaltung, Redaktion und Produktion:** Zielgruppen-Zeitungsverlags GmbH, Zamenhofstraße 9, 4020 Linz, Tel. 0732/6964 - 180, www.zzv.at. **Fotos:** iStockphoto, Wakolbinger, iStock/Thinkstock, Wavebreakmedia/Thinkstock